

# **1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Hörselberg-Hainich**

Auf Grund der §§ 19 Absatz 1 und 21 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) und § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Hörselberg-Hainich, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Hörselberg-Hainich nachfolgende 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung:

## **Artikel 1 Gebühren für Grabstätten (Änderung des § 5)**

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

### (1) Gebühren für Reihengrabstätten:

a) Erdbestattungen für 25 Jahre	280,00 Euro
b) Kindergräber für 20 Jahre	91,00 Euro
c) Urnenreihengräber für 15 Jahre	70,00 Euro
d) Verlängerung der Ruhezeit/Erdbestattung/Jahr	8,00 Euro
e) Verlängerung der Ruhezeit/Urnenreihengrab/Jahr	3,00 Euro
f) Verlängerung der Ruhezeit/Kindergrab/Jahr	4,00 Euro
g) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in ein vorhandenes Reihengrab/Urnenreihengrab	30,00 Euro

### (2) Gebühren für Doppelgräber:

a) Erdbestattungen bei 30-jähriger Nutzungszeit	707,00 Euro
b) Urnenbeisetzungen bei 30-jähriger Nutzungszeit	145,00 Euro
c) Verlängerung des Nutzungsrechts/Erdbestattung/Jahr	17,00 Euro
d) Verlängerung des Nutzungsrecht/Urne/Jahr	4,00 Euro
e) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in ein Doppelgrab	30,00 Euro

- (3) Gebühren für die Beisetzung „Unterm Grünen Rasen“ 255,00 Euro
- (4) Gebühren für die Beisetzung in  
„Teilanonymen Grabstätten“ 875,00 Euro
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Gebühren beinhalten die Beisetzungsbzw. Bestattungsgebühr (Aushub und Verfüllung eines Grabes, Zuweisung einer Grabstätte) sowie die Grabnutzungsgebühr.

**Artikel 2**  
**Sonstige Gebühren**  
**(Änderung des § 7)**

§ 7 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für die Beseitigung von Grabmalen und Grabeinfassungen, einschließlich Entsorgung:

- |   |             |
|---|-------------|
| a) Reihengrabstätten  | 89,00 Euro  |
| b) Doppelgrabstätten  | 168,00 Euro |
| c) Urnenreihengrabstätten/Kindergrabstätten/<br>Urnen Doppelgrabstätten | 64,00 Euro  |

(2) Gebühren für Umbettungen:

a) Erdbestattungen

Die Gebühren werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

- |   |                                     |
|---|-------------------------------------|
| b) - je Urne innerhalb der Gemeinde   | 83,00 Euro                          |
| - Umbettungen in eine andere Gemeinde außerhalb<br>der Friedhöfe der Gemeinde | 83,00 Euro<br>zzgl. Versandgebühren |

(3) Gebühren für Pflegearbeiten

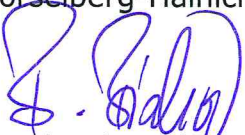
Für die Pflege der Friedhöfe wird durch die Gemeinde nachfolgend aufgeführte Gebühr pro Grabstätte und Jahr erhoben:

- |                   |            |
|-------------------|------------|
| • Reihengrab      | 15,00 Euro |
| • Kindergrab      | 15,00 Euro |
| • Urnenreihengrab | 15,00 Euro |
| • Doppelgrab      | 20,00 Euro |
| • Urnendoppelgrab | 20,00 Euro |

3  
**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hörselberg-Hainich, 12.11.2014

  
Bernhard Bischof  
Bürgermeister

